Übersicht Psychotherapiegesetz neu

Anhang

Psychotherapiegesetz neu

Vorgaben

- Akademisierung: Einrichtung eines Universitätsstudiums "Psychotherapie" nach der Bologna-Struktur
- Dreistufige Ausbildung in 3 Ausbildungsabschnitten
- Praktische Ausbildung im Rahmen von psychotherapeutischen Versorgungseinrichtungen
- Abschluss durch staatl. Approbationsprüfung
- Anrechnungsmöglichkeiten aus Ausbildungen anderer Gesundheitsberufe

Vorgaben durch UG 2002 und UniStG 2021

- Verfassungsrechtliche Vorgabe Autonomie der Universitäten (Art. 81c B-VG)
- Freiheit der Universitäten in der Einrichtung und Umsetzung der Curricula
- Bachelor: 180 ECTS (§§ 54 Abs. 3, 56 Abs. 2 UG 2002)
- Master: mind. 120 ECTS (§§ 54 Abs. 3, 56 Abs. 2 UG 2002)
- Durchlässigkeit (Bologna-Struktur), Anrechnungsmöglichkeiten
- Kompetenzorientierung in Beschreibung von Ausbildungsinhalten

Schwerpunkte eines Psychotherapiegesetzes neu

- Qualitätssicherung
- Akademisierung
- Übersichtlichkeit und Transparenz in der Methodenvielfalt
- Ausbildungsverordnung (kompetenzorientierte Beschreibung der Inhalte)
- Ausbildungsteile Theorie, SE, SV und Praxis
- Fachlich-methodische Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen
- Berufsethische und berufsrechtliche Kenntnisse
- Wissenschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen
- Sozialkommunikative und selbstreflexive Kompetenzen

Cluster

- psychotherapeutischen Methoden sollen in 4 Cluster zusammengefasst werden
- Humanistische, Psychodynamische, Systemische und Verhaltenstherapeutische Orientierung
- Methodenvielfalt soll erhalten bleiben Außenwirkung international, Erleichterungen bei Migration und für Präsentation in der Öffentlichkeit
- Universitäten sind gefordert, die entsprechenden Cluster, und die damit hinterlegten Methoden, hereinzuholen.
- Sozialisierung erfolgt in der Methode

Fachgesellschaften

- Einrichtung von "Fachgesellschaften" für Aus-, Fort- und Weiterbildung
- Anforderungen zur fachlichen Qualitätssicherung
- "Status neu" (Psychotherapeut:in in Fachausbildung unter Lehrsupervision) samt Listenführungen durch das BMSGPK
- Aufnahme in die und Abschluss der postgradualen Ausbildung
- Approbationsprüfung
- Definition von Fachgesellschaften: Wissenschaftlich-psychotherapeutische Zusammenschlüsse von in der Berufsliste eingetragenen PTHs zu außerhochschulischen Bildungseinrichtungen, die sich mit überwiegend wissenschaftlichen Fragen der Psychotherapie, der pth-Praxis und der pth-Ausbildung sowie den methodenspezifischen Fort- und Weiterbildungen befassen und über eine wissenschaftlich fundierte Expertise in zumindest einer pth-Methode eines Clusters und deren Vermittlung verfügen. Aufgaben: Verbreitung des Fachwissens sowie wissenschaftliche Bearbeitung und Weiterentwicklung des jeweiligen methodenspezifischen Schwerpunkts innerhalb des Clusters

1. Ausbildungsabschnitt: Bachelorstudium

- 180 ECTS Bachelorstudium an Universitäten bzw. Privatuniversitäten
- allgemeine/besondere Universitätsreife als Voraussetzung für Studium
- primär Präsenzlehre
- Mindestanforderungen an die Lehrenden: PT aus verschiedenen Clustern, 5jährige Berufserfahrung (Ausnahmen: medizinische, juristische, psychologische Inhalte)

2. Ausbildungsabschnitt: Masterstudium

- mind, 120 ECTS Masterstudium an Universitäten bzw. Privatuniversitäten
- clusterspezifische Ausbildung mit Methodenschwerpunkt
- primär Präsenzlehre
- Mindestanforderungen an die Lehrenden: PTh, 5-jährige Berufserfahrung, psychotherapeutisch-didaktische Kompetenzen
- Aufnahme: Abschluss BA Psychotherapie
- Abschluss: MA-Arbeit + MA-Prüfung
- Fachausbildungsliste: Listenführung im Gesundheitsministerium

3. Ausbildungsabschnitt: Postgradual

- mind. 60 ETCS (Fachgesellschaft) clusterspezifisch mit methodischem Schwerpunkt
- primär Präsenzlehre
- Mindestanforderungen an die Lehrenden: PTh, 5-jährige Berufserfahrung, psychotherapeutisch-didaktische Kompetenzen
- Mitarbeit in einer "psychotherapeutischen Versorgungseinrichtung" (Krankenbehandlung)
- Approbationsprüfung